

1621. Ehenichtigkeit. A. Unterm 5. August 1907 gelangte der Kleine Rat des Kantons Graubünden mit folgendem Schreiben an den Regierungsrat:

Johann Peter Buschauer, Sohn des J. B. Buschauer, von Molinis, Kanton Graubünden, geboren 1861, Weber, zuletzt wohnhaft gewesen in Dättlikon, Bezirk Winterthur, Kanton Zürich, heiratete im Jahre 1882 in Waldstatt, Kanton Appenzell A. Rh. die Rosa Schläpfer. Diese Ehe wurde nicht aufgelöst, sie besteht noch zu Recht. Buschauer heiratete trotzdem im Jahre 1906 in Wartau, Kanton St. Gallen, die Barbara Erni. Er wurde wegen Bigamie in Untersuchung gezogen. Unterm 29. Juni 1907 erklärte das Kantonsgericht Graubünden den J. P. Buschauer der Bigamie schuldig und verurteilte ihn deswegen zu 8 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Einstellung in den bürgerlichen Rechten und Ehren. Buschauer verbüßt zurzeit die Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt in Chur.

Die Ehe des J. P. Buschauer mit Barbara Erni wurde abgeschlossen entgegen der Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1 des Zivilstandsgesetzes. Art. 51 des genannten Gesetzes bestimmt, es sei in solchen Fällen von Amtes wegen auf Nichtigkeit der Ehe zu klagen. Art. 43 l. c. endlich bestimmt, Nichtigkeitsklagen seien in erster Linie anzubringen beim Gericht des Wohnortes des Ehemannes. Wohnort aber war Dättlikon.

Auf Grund dieser Sachlage stellen wir bei Ihrem h. Regierungsrate das Gesuch, Sie wollen dafür sorgen, daß die Ehe des J. P. Buschauer mit der Barbara Erni, abgeschlossen am 13. Oktober 1906 in Wartau, St. Gallen, als nichtig erklärt werde.

B. Aus einem von der Direktion des Innern beim Gemeinderat Dättlikon eingezogenen Bericht ergibt sich, daß Buschauer in der Tat vom 29. April 1907 bis ungefähr anfangs Juni in dieser Gemeinde niedergelassen war und dort seine Ausweispapiere deponiert hatte, wo sie auch jetzt noch aufbewahrt werden.

C. Gemäß Art. 43 des Zivilstandsgesetzes ist die Klage auf Nichtigkeit der Ehe beim zuständigen Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Der Begriff des Wohnsitzes bestimmt sich, da es sich im vorliegenden Falle um einen nichtkantonsangehörigen Schweizerbürger handelt, nach dem Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Gemäß Art. 3 dieses Gesetzes befindet sich der Wohnsitz an dem Orte, wo jemand mit der Absicht dauernd zu verbleiben, wohnt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die in dieser Be-

griffsbestimmung ausgesprochenen Voraussetzungen bei dem tatsächlichen Wohnsitz Buschauers in Dättlikon nicht erfüllt gewesen seien. Zurzeit befindet sich Buschauer allerdings in der kantonalen Strafanstalt in Chur. Allein nach Absatz 2 der zitierten Bestimmung begründet die Unterbringung einer Person in einer solchen Anstalt für dieselbe keinen Wohnsitz. Es ist daher gestützt auf Absatz 3 l. c., wonach der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen fortdauert, immer noch Dättlikon als Wohnsitz Buschauers anzusehen. Die Klage auf Nichtigkeit seiner zweiten Ehe ist daher bei den zürcherischen Gerichten anhängig zu machen. In Anwendung von § 67 des Rechtspflegegesetzes ist mit deren Durchführung die Staatsanwaltschaft zu beauftragen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, bei der zuständigen Gerichtsstelle auf Nichtigkeit der von J. P. Buschauer am 13. Oktober 1906 mit der Barbara Erni in Wartau, Kanton St. Gallen, abgeschlossenen Ehe zu klagen.

II. Von dem ergangenen Urteil ist seinerzeit dem Regierungsrat zu Handen des Kleinen Rates von Graubünden Mitteilung zu machen.

III. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft unter Übersendung der Akten und an die Direktion des Innern.